

25.01.2016

An

SE 3

Über

SE 6

SE 6.4

### **Bergwerk Gorleben**

**Widerspruch von Herrn Dr. M. Mehnert vom 12.09.2015 gegen die Ablehnung vom 07.09.2015 seines Antrags vom 07.07.2015 auf Zugang zu Informationen des Bundes (Übermittlung des Abschlussberichts zu den Offenhaltungsvarianten)**

**Neues Antragsvorbringen innerhalb des Widerspruchsschreibens vom 12.09.2015**

**Hier: Rechtliche Stellungnahme**

#### 1. Ursprünglicher Antrag/Sachverhalt

Mit E-Mail vom 07.07.2015 bat Herr Dr. M. Mehnert um die Übersendung des Abschlussberichts zu den Offenhaltungsvarianten des Bergwerks Gorleben in elektronischer Form gemäß IFG bzw. UIG und VIG sofern diese einschlägig seien.

Dieser Antrag wurde mit E-Mail vom 07.09.2015 mit der Begründung abgelehnt, dass der Bericht noch fortgeschrieben wird, wonach der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG vorliegt.

#### a) Umweltinformationsgesetz (UIG)

Gemäß § 3 Abs. 1 UIG besteht für jede Person ein Anspruch nach Maßgabe des UIG auf freien Zugang zu Umweltinformation, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne dass es eines rechtlichen Interesses bedarf (vgl. Fluck/Fischer/Fetzer Informationsfreiheitsrecht zu § 4 UIG Bund Rn 17). Dabei wird von einem weiten Umweltinformationsbegriff ausgegangen, wonach ein gewisser Umweltbezug zur Eröffnung des UIG ausreichend ist (vgl. BVerwG, Az 4 C 13/07). Der Abschlussbericht zu den Offenhaltungsvarianten des Bergwerks Gorleben enthält Umweltinformationen. Dessen Inhalt enthält Informationen über unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Umwelt. Zudem verfügt das BfS i.S.d. § 2 Abs. 4 UIG über die begehrten Informationen. Der Antrag gibt an, wer von welcher Stelle den Zugang zu welchen Informationen erhalten will und erfüllt damit die Antragsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 UIG (vgl. Fluck/Fischer/Fetzer Informationsfreiheitsgesetz zu § 4 UIG Bund Rn 16).

Für die Begründung einer Ablehnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG muss das betreffende Material gegenwärtig noch vervollständigt werden und dieser Prozess darf noch nicht abgeschlossen sein. Darunter lassen sich Entwürfe sowie in Fortschreibung befindliche Unterlagen, die noch nicht für den Rechtsverkehr nach außen bestimmt sind, fassen (vgl. BVerwG, Az 4 C 13/07 Rn 15 ff.). Nicht unter den Ausschlussgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG fallen Unterlagen, die Zwischenfassungen darstellen und denen ein eigenständiger Informationswert zukommt mit der Folge, dass diese trotz Fortschreibung als abgeschlossen einzuordnen sind (siehe ebd.). Die Unterlage „Bergwerk Gorleben – Kriterien basierte Betrachtung von Varianten als eine Diskussionsgrundlage für die Entscheidung zu einem Offenhaltungsbetrieb“ mit Stand vom

30.04.2014 (SE 3 9GE 2321/03#0003/004) stellt danach eine abgeschlossene Zwischenfassung dar. Sie gibt den momentanen Status quo wieder und ist für sich in der jetzigen Fassung gegenwärtig abgeschlossen. Ein späteres Anpassen der Unterlage an zukünftige Geschehnisse und Gegebenheiten steht dieser Annahme nicht entgegen (vgl. BVerwG, Az 4 C 13/07). Demnach kommt der Ablehnungsgrund des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG vorliegend nicht zum Tragen. Zudem entsprach die Ablehnung per E-Mail vom 07.09.2015 nicht den Anforderungen des § 5 UIG. Dessen Voraussetzungen sind, dass die antragstellende Person über eine ganz oder teilweise Ablehnung ihres Antrags aus Gründen der §§ 8, 9 UIG je nach Arbeitsumfang gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 UIG innerhalb eines bzw. zwei Monaten darüber zu unterrichten ist. Die Frist wurde vorliegend zwar eingehalten. Des Weiteren hat eine Ablehnung aber unter Darlegung der Gründe und im Falle des Ablehnungsgrundes aus § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG unter Nennung der verantwortlichen Stelle und des voraussichtlichen Fertigstellungszeitpunktes zu erfolgen, vgl. § 5 Abs. 1 S. 3 2. HS UIG. Darüber hinaus ist die antragstellende Person gemäß § 5 Abs. 4 UIG über die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung, mit Angaben gegenüber wem und innerhalb welcher Frist dem Rechtsschutz nachgekommen werden muss, zu unterrichten. Die Ablehnung kann gemäß § 5 Abs. 2 UIG in elektronischer Form ergehen (so Fluck/Fischer/Fetzer Informationsfreiheitsrecht zu § 5 UIG Bund Rn 80). Vorliegend wurde die Ablehnung nicht ausreichend begründet (insbesondere zusätzliche Begründungspflicht des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG) und entbehrte der Belehrung über die Rechtsschutzmöglichkeiten.

#### b) Urhebergesetz (UrhG)

Bei dem Abschlussbericht handelt es sich um ein amtliches Werk. Auch amtliche Werke können Werke i.S.d. Urhebergesetzes sein, sofern sie den Anforderungen an die Schöpfungshöhe gemäß § 2 Abs. 2 UrhG genügen und sie nicht gemäß § 5 UrhG vom Urheberschutz ausgenommen sind. Schöpfungshöhe bedeutet, dass das Werk einen individuellen geistigen Charakter besitzen muss (siehe Dreier/Schulze UrhG zu § 2 Rn 18). Dem Abschlussbericht bzgl. der Offenhaltungsvarianten für das Bergwerk Gorleben kann eine gewisse Schöpfungshöhe nicht abgesprochen werden. Er wurde vom BfS intern erstellt und enthält individuelle Betrachtungsweisen von Offenhaltungsvarianten und deren Auswirkungen auf das Bergwerk Gorleben. Zu der Thematik von amtlichen Werken und Urheberrechten führt das BVerwG (Az 7 C 1/14 vom 25.06.2015) aus, dass ein (Erst-) Veröffentlichungsrecht auch für Behörden besteht, sofern es sich nicht um ein amtliches Werk i.S.d. § 5 Abs. 1 UrhG oder um ein anderes amtliches Werk i.S.d. § 5 Abs. 2 UrhG handelt. Ein amtliches Werk i.S.d. Absatzes 1 ist nicht gegeben. Ebenfalls scheidet das Vorliegen eines „anderen amtlichen Werkes“ an der Voraussetzung der Veröffentlichung i.S.d. § 6 Abs. 1 UrhG (vgl. BVerwG Az 7 C 1/14 Rn 32). Mithin unterfällt der Abschlussbericht nicht § 5 UrhG und genießt dementsprechend als amtliches Werk urheberrechtlichen Schutz.

Das BVerwG lehnt allerdings im Folgenden die Möglichkeit einer Urheberrechtsverletzung aus § 12 UrhG mit den Worten ab, dass „es der Behörde in aller Regel versagt ist, ein bestehendes urheberrechtliches Schutzrecht gegen Informationszugangsansprüche zu wenden.“ (ebd. Rn 38). Für die Zugänglichmachung des Abschlussberichts zu den Offenhaltungsvarianten des Bergwerks Gorleben liegt damit kein Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG vor.

#### c) Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)

Herr Dr. M. Mehnert beantragt in seiner E-Mail vom 07.07.2015 die Übermittlung des Abschlussberichts zur „Veröffentlichung auf [endlagerdialog.de](http://endlagerdialog.de)“. Zu beachten ist eine Differenzierung zwischen freiem Informationszugang und beschränkter Informationsweiterverwendung. Das IWG regelt dem Wortlaut nach allein die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher

Stellen, baut dabei auf bereits bestehende Informationszugangsregeln auf und lässt im Übrigen deren Regelungsregime unberührt (vgl. Fluck/Fischer/Fetzer Informationsfreiheitsrecht, Einf. zum IWG Rn 84). Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat u.a. dazu ausgeführt: „Zudem knüpft das Informationsweiterverwendungsgesetz an eine Weiterverwendung andere Rechtsfolgen als das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes an den Informationszugang. Diese unterschiedlichen Rechtsfolgen liefen weitgehend ins Leere, wenn der Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes auch die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen mit umfasste.“ (OVG Land Nordrhein-Westfalen Az 8 A 1129/11 Rn 92).

Grundsätzlich findet auf die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen das IWG Anwendung, § 1 Abs. 1 IWG. Ausnahmsweise ist der Anwendungsbereich nicht eröffnet, sofern es sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG um Informationen handelt, die von „Urheberrechten, verwandten Schutzrechten oder gewerbliche Schutzrechten Dritter erfasst werden“. Für die Wortlautauslegung von § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG, dass über bestehende Urheberrechte Dritter auch behördliche Urheberrechte vom Anwendungsbereich des IWG ausgenommen sind, spricht die Begründung zum Gesetzesentwurf. Da heißt es: „Das Gesetz berührt auch nicht das Bestehen von Rechten öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum oder deren Inhaberschaft daran. Es schränkt – über die in diesem Gesetz genannten Grundsätze hinaus – nicht die Wahrnehmung dieser Rechte ein.“ (BT-Drs. 16/2453 S. 13). Sofern das IWG demnach nicht zur Anwendung kommt, besteht an den gemäß UIG erlangten Informationen kein Weiterverwendungsrecht. Ein solches Nutzungsrecht müsste erst durch die entsprechende Behörde gemäß § 31 UrhG eingeräumt werden. Dementgegen steht der Wortlaut des § 4 Abs. 3 IWG. Dieser besagt: „Ist eine Weiterverwendung von Informationen beabsichtigt, auf die dieses Gesetz nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 keine Anwendung findet, benennt die öffentliche Stelle den Rechtsinhaber, wenn er ihr bekannt und seine Nennung zulässig ist“. Daraus und aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG kann abgeleitet werden, dass es sich bei den in § 1 Abs. 2 Nr. 4 IWG bezeichneten Urheberrechte nur um solche von Dritten handeln kann. Sofern man daher zu dem Ergebnis kommt, dass der Anwendungsbereich des IWG eröffnet ist, erlaubt § 4 Abs. 2 S. 2 IWG die Weiterverwendung an die Anerkennung von Nutzungsbedingungen zu knüpfen (vgl. ebd. Rn 93). Nutzungsbedingungen müssen verhältnismäßig sein, nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeit der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken, § 4 Abs. 1 S. 2 IWG. Das Interesse an einer Einschränkung zur Weitergabe durch den Antragsteller ist ins Verhältnis zum Inhalt der beantragten Information zu setzen. Vorliegend ist eine Einschränkung zur Veröffentlichung der beantragten Informationen auf der Internetseite [www.endlagerdialog.de](http://www.endlagerdialog.de) durch Nutzungsbedingungen mit Blick auf den Inhaltsgehalt der Information nicht geboten.

Die Anwendbarkeit des IWG kann nicht rechtssicher ausgeschlossen werden. Deshalb sind Herrn Dr. M. Mehnert die Nutzungsrechte zur Veröffentlichung im Internet einzuräumen, es sei denn, der Abschlussbericht wird vorher von dem BfS selbst im Internet veröffentlicht.

Hinsichtlich der Außenwirkung des BfS und aus Gründen der Rechtssicherheit (Wahrnehmung des Rechts zur Erstveröffentlichung durch das BfS) ist es geboten, PB 2 im Vorfeld über die Übermittlung des Abschlussberichts an Herrn Dr. M. Mehnert zu unterrichten, damit der betreffenden Abschlussbericht gegebenenfalls vorher oder zeitgleich auf der Internetseite des BfS veröffentlicht werden kann.

## 2. Antrag innerhalb des Widerspruches

Der Widerspruch vom 12.09.2015 enthält einen weiteren Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 3 UIG. Herr Dr. M. Mehnert bittet darin „um die Zurverfügungstellung aller

Versionen, die dem BMUB bisher präsentiert oder vorgelegt wurden, beginnend mit der Version vom 12.03.2014, weiterhin den vollständigen Schriftverkehr dazu seitens des BMUB und der Protokolle der entsprechenden Gespräche.“ Diese liegen SE 6.4 nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich bei diesen Informationen ebenfalls um solche mit einem gewissen Umweltbezug handelt. Der neue Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen, die im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag vom 07.07.2015 stehen, genügt den Antragserfordernissen des § 4 UIG. Es ist insbesondere erkennbar wer Antragsteller ist und bezüglich welcher Informationen der Zugang begehrt wird.

Ein im UIG normierter Ablehnungsgrund ist gegenwärtig nicht ersichtlich, da die Unterlagen nicht vorliegen und gegebenenfalls erst geprüft werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass das UIG innerhalb der Ablehnungsgründe der §§ 8, 9 UIG eine Abwägung der widerstreitenden Interesse, sowie in § 9 Abs. 1 S. 1 UIG die Möglichkeit einer Zustimmung, vorsieht.

Bezüglich der Art der Zugänglichmachung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle eines erhöhten Verwaltungsaufwandes (u.a. Anonymisierung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG), Herr Dr. M. Mehnert der Zugang auf eine andere als die elektronische Form des Zugangs verwiesen werden kann, so § 3 Abs. 2 S. 3 UIG. Eine solche Teilablehnung bzgl. der Zugangsart i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 UIG wäre dementsprechend zu begründen. Falls keine Ablehnungsgründe vorliegen, ist dem Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen unter vorheriger Klärung der Zugangsart zu entsprechen.

### 3. Fazit

1. Dem Widerspruch vom 12.09.2015 ist durch die Übermittlung der beantragten Umweltinformationen (Abschlussberichts bezüglich der Offenhaltungsvarianten für das Bergwerk Gorleben) abzuhelpfen.
2. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind Herrn Dr. M. Mehnert die Nutzungsrechte zur Veröffentlichung einzuräumen.
3. PB 2 ist auf die Möglichkeit einer vorherigen oder zeitgleichen Veröffentlichung hinzuweisen.
4. Die Anwendbarkeit des IWG ist als Grundsatzfrage abschließend von Z 5 zu klären.
5. Dem neu gestellten Antrag auf Zugang zu weiteren Umweltinformationen innerhalb des Widerspruchschreibens ist, sofern keine Ablehnungsgründe gemäß §§ 8, 9 UIG vorliegen, in geeigneter Zugangsform (unter Beachtung einer Teilablehnung) zu entsprechen.
6. Hierzu ist zunächst von SE 3 der gesamte betroffene Schriftverkehr ab dem 12.03.2014 vollständig zusammenzustellen und SE 6.4 zur Prüfung vorzulegen oder dem Antragsteller ist Fehlanzeige zu melden, sofern kein Schriftverkehr vorliegt.